

BGer 5A 149/2019 vom 25. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_149_2019

FR: TF 5A 149/2019 du 25 février 2019

IT: TF 5A 149/2019 del 25 febbraio 2019

Regeste

Betreibungsregisterauszug | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde besteht darin, dass direkt auf dem angefochtenen Entscheid der Vermerk "Rekurs total" angebracht und im Begleitschreiben festgehalten wird, man akzeptiere keine psychokranke Doppelpost, halte an der Beschwerde sowie dem Schadenersatz vollumfänglich fest und verlange vor dem Bundesgericht Gratisprozessführung. Auf einem weiteren Begleitpapier wird "Bundesgericht höchste Direktion / Rekurs total hiermit gegen alles / ich bin mittellos / wo verdammt sind alle Beweise der Betreibungslöschungen gegen A. _____ AG da bezahlt?!" u.ä.m. festgehalten; ferner wird sinngemäss eine Strafanzeige wegen "Erpressungsbetrug" gemacht.

E. 3

Daraus ist weder ein Rechtsbegehren noch eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid bzw. eine Darlegung erkennbar, inwiefern mit dem angefochtenen Entscheid Recht verletzt sein soll. Auf die offensichtlich nicht hinreichend begründete und im Übrigen querulatorische Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG nicht einzutreten. Ferner ist das Bundesgericht zur Entgegennahme von Strafanzeigen von vornherein nicht zuständig.

E. 4

In Bezug auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist festzuhalten dass diese juristischen Personen grundsätzlich nicht zusteht (BGE 143 I 328 E. 3.1 S. 330). Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.